

**Eulenspiegelstraße – Maßnahmen gegen das unzulässige
Befahren des Bürgersteigs durch PKWs und LKWs**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01797
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach
am 13.03.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13324

Anlagen
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01797

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach
vom 06.06.2024**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach hat am 13.03.2024 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach bauliche Maßnahmen gegen das unzulässige Befahren durch PKW und LKW des Bürgersteigs in der Eulenspiegelstraße ergriffen werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

An der Eulenspiegelstraße darf am Fahrbahnrand wechselseitig am rechten Fahrbahnrand geparkt werden. Bei der sechs Meter breiten Fahrbahn bedeutet dies im Falle parkender Autos, dass Begegnungsverkehr nicht mehr ungehindert möglich ist und ein Ausweichen an den nächsten freien Fahrbahnrand notwendig wird. Bei den rund 100 Einfahrten entlang der Eulenspiegelstraße bietet sich dafür ausreichend Gelegenheit.

Die Eulenspiegelstraße mittels Einbauten in Ihrer Länge von 1.150 m mit der Vielzahl von Einfahrten und 15 Seitenstraßen vor Befahren baulich zu schützen ist nicht darstellbar. Selbst bei einem Einbau von Pollern nur beidseitig der Grundstückszufahrten wären über 200 Stück erforderlich. Das Befahren des Gehwegs in den Zwischenbereichen wäre dann aber immer noch möglich.

Hinzu kommt, dass die ohnehin ca. 1,80 m breiten Gehbahnen durch Poller um weitere 0,40 m verschmälert werden würden und eine barrierefreie Nutzung des Gehwegs durch mobilitätseingeschränkte Personen dann nicht mehr gegeben wäre.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01797 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach am 13.03.2024 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Bauliche Maßnahmen gegen das unzulässige Befahren des Gehwegs in der Eulenspiegelstraße sind nicht möglich.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01797 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach am 13.03.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Thomas Kauer

Dr. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Ost (3x)
An das Direktorium – Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Baureferat – T22/Ost
An das Baureferat - T2, TVz - zu T-Nr. 24234
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T23
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 16 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 16 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.